

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben.
- Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der weiteren Geschäftsbedingungen. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen durch Vertrag ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Auftragsannahme

- Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen des Kunden sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Lieferung oder Leistungserbringungen nachkommen.
- Die durch uns in z. B. Prospekten, Katalogen, Homepage, Rundschreiben oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen unterbreiteten Leistungsbeschreibungen der Produkte sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Im Zweifel übernehmen wir keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Sache. Im Zweifel sind nur unsere ausdrücklichen schriftlichen Erklärungen über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.
- Wir nehmen alle Aufträge unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeiten an. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Streik, Straßenblockaden oder vergleichbare Umstände, auch beim Lieferanten, unmöglich oder übermäßig erschwert, so sind wir berechtigt, ohne Schadenersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Preise und Verpackungen

- Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer.
- Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material-, Fracht-, Zoll- und Vertriebskosten sowie Steuererhöhungen für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- Verpackungskosten, Leih- und Pfandberechnungen sowie Transportmittel wie Container, Rollbehälter, Leihpaletten, gehen zu Lasten des Kunden.
- Leihverpackungen und Transportmittel sind vom Kunden unverzüglich in einwandfreiem Zustand frachtfrei zurückzugeben. Sie dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

§ 4 Lieferung

- Es gilt die vereinbarte Lieferzeit. Diese gilt als eingehalten, wenn die Ware unser Lager zum vereinbarten Zeitpunkt verlassen hat, oder die Abholbereitschaft angezeigt wurde.
- Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.
- Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Streik oder vergleichbare Umstände, auch bei unserem Vorlieferanten, unmöglich oder übermäßig erschwert, sind wir berechtigt, ohne Schadenersatzpflicht ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung durch uns oder durch unseren Vorlieferanten sind wir von unseren Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden, wenn wir die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung sorgfältig getroffen und dem Kunden gegenüber die Nichterfüllung erklärt haben.
- Wir sind berechtigt, die vertragliche Leistung durch Teillieferungen in angemessenem Umfang zu erbringen; Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht zur Ablehnung der weiteren Lieferungen der betreffenden Bestellung.
- Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen unseres Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 5 Gefahrübergang, Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- Ist die Ware übergabebereit und verzögert sich die Annahme oder unterbleibt die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Übergabe beim Kunden auf ihn über.
- Der Kunde muss die Ware sofort nach Eingang hinsichtlich Menge, Qualität, Beschaffenheit, Verunreinigung und Einsatzzweck prüfen und ist verpflichtet, erkennbare Mängel, insbesondere mengenmäßige Abweichungen und Abweichungen von den auf dem Lieferschein ausgewiesenen Artikeln, unverzüglich schriftlich mitzuteilen und etwaige Abweichungen zusätzlich auf dem Lieferschein zu vermerken sowie den Lieferschein abzuzeichnen. Bei anfangs nicht erkennbaren Mängeln müssen Mängelrügen unverzüglich schriftlich nach Entdeckung des Mangels erfolgen. Die Rüge muss - bei leichtverderblichen Waren und Fehlmengen sofort fernmündlich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Warenlieferung bzw. Entdeckung des Mangels, - im Übrigen innerhalb von 2 Tagen erfolgen. Bei Versäumen der vorgenannten Fristen und Obliegenheiten können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn die gelieferte Ware verändertert, unsachgemäß behandelt, verarbeitet oder veräußert wird. Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden, soweit dies handelsüblich ist.
- Für Mängel bei neuen Sachen leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir - falls möglich - unentgeltlich die Ware nachbessern (Nacherfüllung) oder gegen Rückgabe der mangelhaften Ware ersatzweise mangelfreie Ware liefern oder den Kaufpreis angemessen mindern (Minderung).
- Falls die Nacherfüllung bei neuen Sachen zweimalig fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder zurücktreten.
- Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den gelieferten Sachen selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Für entgangenen Gewinn leisten wir keinen Er-satz.
- Die Gewährleistungsansprüche verjähren bei neuen Sachen in 12 Monaten, beginnend mit der Ablieferung der Ware. Ansonsten gelten die gesetzlichen Fristen.
- Eine Warenrücknahme infolge berechtigter Mängelrüge unmittelbar bei Anlieferung der Ware durch uns erfolgt durch das Fahrpersonal; in allen anderen Fällen der Anlieferung durch Dritte hat der Kunde am selben Tage unverzüglich den Mangel schriftlich uns gegenüber anzuzeigen, die Warenrücknahme erfolgt sodann entsprechend der Vereinbarung mit uns.
- Beim Verkauf gebrauchter Sachen sind Mängelansprüche gänzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft oder arglistigem Verschweigen eines Mangels.

§ 6 Zahlung und Kreditgewährung

- Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich sofort nach Erhalt der Ware und Empfang der Rechnung zur Zahlung fällig. Zur Einräumung eines Zahlungsziels bedarf es einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankbuchung oder durch Barzahlung ohne jeden Abzug. Der Kunde verpflichtet sich, seiner Bank einen

Abbuchungsauftrag bzw. ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zu erteilen und unseren Auftrag zur Weitergabe an die Bank des Kunden zu übergeben bzw. der Kunde bestätigt seiner Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats. Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Sofern keine Tilgungsbestimmung erfolgt und die Zahlung des Kunden nicht zur vollständigen Tilgung aller Forderungen ausreicht, werden bei uns eingehende Zahlungen zunächst auf etwaige Zinsen und Kosten, sodann auf die datumsmäßig älteste Forderung verrechnet. Die Verrechnung von Zahlungen nach vorstehendem Satz gilt sinngemäß für Forderungen aus Abzahlungsvereinbarungen und/oder Finanzierungen bzw. bei Umbuchungen vom Kontokorrentkonto auf Abzahlungskonten.

- Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insofern zulässig, als diese anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel bedarf unserer Zustimmung und erfolgt erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Annahme durch unsere Hausbank. Spesen und Kosten für die Hereingabe sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Kunden. Schecks und Wechsel gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Wir sind berechtigt, vom Kunden ohne besonderen Nachweis als Schadenspauschale vom Tag der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, den Eintritt eines geringeren Schadens geltend zu machen.
- Bei drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 Abs. 2 InsO) sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen und alle offen stehenden, auch gestundeten Rechnungsbeträge sowie sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Gegen Rückgabe erfüllungshalber hereingenommener Wechsel sind wir in diesem Fall auch berechtigt, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- Bei drohender Zahlungsfähigkeit (§ 18 Abs. 2 InsO) können wir bis zum Zeitpunkt der Leistung Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung Zug um Zug verlangen. Kommt der Kunde unserem berechtigten Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- Der Kunde hat Saldenmitteilungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der mitgeteilte Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Saldenbestätigung schriftlich Einwendungen erhebt. Der Kunde wird mit der Saldenmitteilung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Geltendmachung von Einwendungen unterrichtet.
- Eine Kreditierung bzw. Stundung des Kaufpreises erfolgt nur gegen Zinsberechnung und unter der Voraussetzung, dass der Kunde auf Verlangen die zur Kreditbeurteilung erforderlichen Unterlagen einreicht, insbesondere seine Jahresabschlüsse, laufende betriebswirtschaftliche Auswertungen und weitere erforderliche Auskünfte und Unterlagen zur Bonitätsbeurteilung, sowie übliche und ausreichende Kreditsicherheiten, z. B. in Form der Bankbürgschaft, Grundpfandrechte, Sicherungsübereignung etc. leistet. Die vom Kunden eingereichten Unterlagen bzw. erteilten Auskünfte werden von uns vertraulich behandelt.

§ 7 Eigentumsvorbehalte und Abtretungen

- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor (Vorbehaltsware). Dies gilt ebenfalls für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
- Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Ware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen die Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung, zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

§ 8 Urheberrechte/ Vertraulichkeit

- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Urheber- und Eigentumsrechte vor. Dies gilt insbesondere für alle Unterlagen und Dokumente, die in Zusammenhang mit unseren Eigenmarken stehen.
 - Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer schriftlichen Zustimmung.
- § 9 Gerichtsstand
- Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien ist das für unseren Hauptsitz zuständige Gericht.
 - Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Dies gilt auch, wenn der Kunde seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.